

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen des Campusbuffets

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Preise sind für beide Partner verbindlich. Die mündliche Zusage von Leistungen und Preisen ist untersagt.
- 1.2 Der Vertragsabschluss muss bis zum Ablauf der festgelegten Bindefrist aus dem Angebot erfolgen. Geschieht dies nicht, verliert das Angebot seine Gültigkeit

2 Zahlungen

- 2.1 Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Konto des Studierendenwerks Thüringen einzuzahlen.
- 2.2 Bis 10 Tage vor der Veranstaltung ist eine verbindliche Personenzahl anzugeben, die die Grundlage der Rechnungslegung ist. Bei Überschreiten der Personenzahl ist die tatsächliche Personenzahl Rechnungsgrundlage.
- 2.3 Für mitgebrachte Spirituosen wird bei Veranstaltungen in Räumen des Studierendenwerks Thüringen ein Korkgeld in Höhe von 3,00 € pro Person erhoben. Dafür werden die Gläser für die angegebene Personenzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt und die Flaschen entsorgt. Das Studierendenwerk sorgt hierbei nicht für die Kühlung der Getränke.
- 2.4 Getränkelieferungen innerhalb der Leistungen des Campusbuffets können als Kommissionslieferungen vereinbart werden. 50 % der bestellten Getränke werden mindestens in Rechnung gestellt.
- 2.5 Überschreitet der Zeitraum zwischen der Angebotserstellung und der vereinbarten Veranstaltung sechs Monate, ist das Studierendenwerk Thüringen berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend eventuell geänderter Einkaufspreise anzupassen.
- 2.6 Bei der Stornierung von geschlossenen Verträgen durch den Auftraggeber entstehen folgende Kosten:
 - kostenfrei bis 10 Werkzeuge vor dem Termin
 - bis zum 5. Werktag vor dem Termin mit 25 % des Auftragswertes der Produktion der Speisen
 - bis zum 2. Werktag vor dem Termin mit 25 % des gesamten Auftragswertes
- 2.7 Eine Vertragsstornierung durch das Studierendenwerk Thüringen ist möglich, wenn höhere Gewalt oder andere, vom Studierendenwerk Thüringen nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder unmöglich machen.
- 2.8 Falls Sonderveranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen – z.B. zum Veranstalter oder zum Veranstaltungszweck – gebucht werden, ist eine Stornierung durch das Studierendenwerk Thüringen ebenfalls zulässig.

3 Raumüberlassung

- 3.1 Nutzungsentgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung entfallen, wenn die vertraglich vereinbarten gastronomischen Leistungen den entsprechenden Tagesmietsatz für die jeweilige Veranstaltungsart übersteigen. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Mensen und Cafeterien und bei Veranstaltungen mit privatem Charakter entfällt die Miete erst bei einem Umsatz der eineinhalbfachen Tagesmiete für die jeweilige Veranstaltungsart.

4 Abnahme des Buffets durch den Auftraggeber:

- 4.1 Bei Sonderveranstaltungen in den Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen ist in den Vertragsunterlagen die Abnahmezeit/Übernahmezeit festzulegen.
- 4.2 Bei Abnahme ist vom Auftraggeber die Übereinstimmung der erbrachten Leistungen mit den Vertragsunterlagen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.
- 4.3 Die Standzeit nach Abnahme des Buffets durch den Auftraggeber bei Buffets die durch Mitarbeiter des Studierendenwerks Thüringen betreut werden, beträgt für die
- Warmanteile max. 2 Stunden
 - Kaltanteile ungekühlt max. 1 Stunde
 - Kaltanteile gekühlt (max. 10°C) max. 2 Stunden
- 4.4 Unter Beachtung dieser Vorgaben garantiert das Studierendenwerk Thüringen die vorgeschriebenen Hygieneanforderungen.
- 4.5 Die Vollständigkeit der Lieferung, die Beschaffenheit/Temperatur der Speisen sind schnellstmöglichst durch den Auftraggeber zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Studierendenwerk Thüringen unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Bei Außer-Haus-Lieferungen/Abholung bestätigt der Auftraggeber mit der Quittierung des Lieferscheines den ordnungsgemäßen Erhalt der vereinbarten Leistungen.
- 4.7 Bei Außer-Haus-Lieferungen und bei Mitnahme/Abholung von Speisen gilt:
Mit Übernahme der Ware durch den Auftraggeber, geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung und Qualitätsminderung durch thermische und/oder hygienische Einflüsse, einschließlich der Haftung gegenüber Dritten, auf den Auftraggeber über. Für Schäden aus der vereinbarten Leistung haftet das Studierendenwerk Thüringen – so wie gesetzlich zulässig - nur insoweit, als ihm Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 4.8 Nach der Anlieferung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Produkte.
- 4.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.